



Merkblatt 1

zur Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen nach § 42 Thüringer Ordnungsbehördengesetz (OBG)

1. Die Anzeige zur Durchführung einer öffentlichen Veranstaltung muss spätestens eine Woche vor Beginn der Veranstaltung vollständig ausgefüllt beim Ordnungs- und Bürgeramt der Stadt Suhl vorliegen. Ist die Anzeige nicht fristgerecht erfolgt, dann ist die Veranstaltung erlaubnispflichtig. Die Veranstaltung ist nach § 42 Abs. 3 OBG auch erlaubnispflichtig, wenn
 - a) es sich um eine motorsportliche Veranstaltung handelt oder
 - b) zu einer Veranstaltung, die in nicht dafür bestimmten Anlagen stattfinden soll, mehr als eintausend Besucher zugleich zugelassen werden sollen.
2. Nicht öffentlich sind Vergnügungen, zu denen nur geladene oder sonst nach Merkmalen bestimmte Personen Zutritt haben, z. B. Betriebsausflüge, Geburtstags- und Familienfeiern u. s. w. Diese privaten Vergnügungen unterliegen nicht der Anzeigepflicht nach § 42 OBG.

Die Bestimmungen der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung bleiben hiervon unberührt. Hierzu ist das Merkblatt 2 zu beachten.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine öffentliche Veranstaltung im Sinne des § 42 OBG ohne die erforderliche Anzeige oder Erlaubnis veranstaltet oder als Veranstalter einer Veranstaltung die mit der Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflagen nicht erfüllt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

Sonstige Hinweise:

Jugendschutz:

Die Veranstalter werden an dieser Stelle auf ihre Pflicht zur Einhaltung des Jugendschutzgesetzes sowie zur Bekanntmachung der Vorschriften durch deutlich sichtbaren und gut lesbaren Aushang hingewiesen.

Bei öffentlichen Veranstaltungen gelten, sofern die zuständige Behörde keine Ausnahmen genehmigt hat, folgende Bestimmungen:

- Rauchverbot unter 18 Jahren und Verbot der Abgabe von Tabakwaren und anderen nikotinhaltigen Erzeugnissen und deren Behältnissen. Unter 18-Jährigen darf das Rauchen oder der Konsum nikotinhaltiger Produkte nicht gestattet werden. Dies gilt ebenfalls für nikotinfreie Erzeugnisse wie E-Zigaretten und E-Shishas
- kein Alkoholausschank an unter 16-Jährige
- ab 16 Jahren ist die Abgabe und der Verzehr von alkoholischen Getränken wie Wein, Bier, weinhaltige Getränke oder Schaumwein oder Mischungen von Bier, Wein, weinähnlichen Getränken oder Schaumwein mit nichtalkoholischen Getränken möglich
- keine Spirituosen (Schnaps, Mixgetränke mit Branntweinanteil, Alkopops) an unter 18-Jährige
Alkopops zählen zu den branntweinhaltigen Getränken und dürfen weder an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ausgegeben noch von ihnen konsumiert werden. Lassen Sie sich im Zweifel den Ausweis zeigen!

Bei öffentlichen Veranstaltungen mit Tanzgelegenheit gelten zudem folgende Bestimmungen, sofern die zuständige Behörde keine Ausnahmen genehmigt hat:

- Zutritt unter 16 Jahren nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten (i. d. R. die Eltern) oder einer erziehungsbeauftragten Person. Der Veranstalter hat in Zweifelsfällen die Berechtigung der erziehungsbeauftragten Person zu überprüfen (Muttizettel). Jede erziehungsbeauftragte Person darf für nicht mehr als 2 Jugendliche verantwortlich sein.
- Zutritt ab 16 Jahren ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person bis 24.00 Uhr

Der Veranstalter ist verpflichtet, sich über das Alter von solchen Gästen Gewissheit zu verschaffen, nach deren Erscheinungsbild damit zu rechnen ist, dass sie die oben genannten Altersgrenzen noch nicht erreicht haben (Kontrollpflicht).



Nichtraucherschutz:

Die Regelungen des Thüringer Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens (Thüringer Nichtraucherschutzgesetz - ThürNRSchutzG) sind zu beachten.

In den §§ 2 und 3 ThürNRSchutzG ist das Rauchverbot insbesondere generell für öffentliche Einrichtungen, Gesundheits-, Sozial-, Erziehungs-, Bildungs-, Sport- und Kultureinrichtungen, Gaststätten, Beherbergungsbetriebe, Spielkasinos und Spielhallen sowie alle Einrichtungen für Dienstleistungen und Handel verankert. Damit besteht auch in allen Kultur-, Gemeinde- und Vereinshäusern ein generelles Rauchverbot.

Wichtig ist vor allem, dass die Veranstalter ihrer Hinweispflicht nachkommen und insbesondere das bestehende Rauchverbot beschildern, keine Aschenbecher im Veranstaltungsgebäude, in dem das Rauchen untersagt ist, aufstellen und auch mündlich ihre Gäste auf das bestehende Rauchverbot aufmerksam machen.

Immissionsschutz/Lärmschutz:

Es sind alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine Störung der Nachtruhe, insbesondere der Hausbewohner und der Nachbarschaft, zu vermeiden. Die Nachtruhe beginnt um 22.00 Uhr.

Gemäß § 5 ThürGastG sind für Gaststätten i. S. d. ThürGastG und auch für alle anderen öffentlichen Veranstaltungen nach § 42 OBG genaue Sperrzeiten zu beachten.

Die Sperrzeit beginnt für:

1. Vergnügungsplätze, Veranstaltungen nach § 60 a der Gewerbeordnung, Schaustellungen, unterhalten- de Vorstellungen sowie Musikaufführungen und sonstige, nicht unter den Nummern 2 oder 3 genannten Lustbarkeiten, Betriebe und Veranstaltungen im Freien und in Festzelten unter freiem Himmel um 22.00 Uhr,
2. Theater- oder Filmvorführungen im Freien und in Festzelten unter freiem Himmel um 24.00 Uhr,
3. Biergärten, Wirtschaftsgärten und von der Nutzung für den Betrieb von Gaststätten mitumfasste Frei- flächen sowie sonstige Gaststätten im Freien und in Festzelten unter freiem Himmel um 01.00 Uhr.

Ferner sind bei öffentlichen Veranstaltungen die einschlägigen Vorschriften des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der auf dessen Grundlage erlassenen Vorschriften und Verordnungen zu beachten.

Abfall:

Der Veranstalter ist für die ordnungsgemäße Entsorgung aller im Rahmen der Veranstaltung anfallenden Abfälle verantwortlich - er kann diese Pflicht ganz oder teilweise auf Dritte übertragen und bleibt in diesen Fällen bei festgestellten Verstößen trotzdem verantwortlich. Eine Zwischenlagerung von Abfällen hat so zu erfolgen, dass eine lagerungsbedingte Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vermieden wird.

Es dürfen keine Abfälle, insbesondere keine behandelten Hölzer verbrannt werden.

Vorbeugender Brand- und Katastrophenschutz:

Es ist das Merkblatt über Brandschutzanforderungen bei Märkten, Straßenfesten und ähnlichen Veranstaltungen nebst Anlagen mit Stand August 2013 zu beachten.

Es ist darauf zu achten, dass alle Flucht- und Rettungswege freigehalten werden.

Lebensmittelhygiene:

Die Veranstalter werden gebeten, bereits mit der Veranstaltungsanzeige anzugeben, welche Speisen und Getränke sie während der Veranstaltung abgeben wollen bzw. welcher Gewerbetreibende die Versorgung übernimmt.

Bei der Abgabe von Lebensmitteln an Dritte sind nachfolgende Hinweise zu beachten, um ein Gesundheits- risiko für den Verbraucher zu minimieren.

- Der Verkaufsstand sollte an 3 Seiten geschlossen und überdacht sein. Der Fußboden darf nicht aus gewachsenem Boden bestehen und sollte sich leicht reinigen lassen.
- Lebensmittel sind vor Verunreinigungen durch Anfassen, Anniesen oder Anhusten durch die Kunden zu schützen (z. B. durch eine Abdeckung oder durch eine andere Schutzvorrichtung).
- Es darf ausschließlich Trinkwasser aus genormten Trinkwasserschläuchen für die Zubereitung von Lebensmitteln sowie für die Reinigung von Bedarfsgegenständen und Händen verwendet werden.
- Für die Reinigung von Gerätschaften, Geschirr und Trinkgläsern muss eine hygienische Spülmöglichkeit zur Verfügung stehen.
- Die verwendeten Gerätschaften, Geschirr und Verpackungsmaterialien müssen lebensmittelecht sein (Glas- Gabel-Symbol).



- Am Stand ist eine separate Handwaschgelegenheit einzurichten. Ausreichend sind ein mit Warmwasser gefüllter Campingbehälter mit Zapfhahn, ein Auffangbehälter für Schmutzwasser, Flüssigseife und Einweghandtuch (z. B. Küchenrolle).
- Ein Abfallbehälter mit Deckel ist vorzusehen.
- Bedarfsgegenstände und Verkaufs-/ Zubereitungstische müssen leicht zu reinigen sein.
- Bei Verwendung von kühlpflichtigen Lebensmitteln darf die Kühlkette nicht unterbrochen werden. Entsprechende Kühlmöglichkeiten sind vorzuhalten. Ein Thermometer zur Kontrolle ist erforderlich.
- Die Heißhaltung von erhitzten Speisen ist bei $>65^{\circ}\text{C}$ notwendig und darf eine Zeitspanne von max. 3 Stunden nicht überschreiten.
- Das Berühren der Lebensmittel mit den Händen ist zu vermeiden bzw. auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.
- Die Lebensmittel sind mit der Verkehrsbezeichnung sowie den enthaltenen Allergenen und Zusatzstoffen zu kennzeichnen. Dies ist bei loser Abgabe z. B. an Angebotstafeln vorzunehmen.
- Es dürfen nur Kuchen oder Backwaren angeboten werden, die durchgebacken sind und keine Füllungen oder Auflagen aus Sahnecreme, Buttercreme, Puddingcreme oder ungebackener Quarkcreme enthalten. Fruchttorten mit Geleeguss sind ebenfalls zu vermeiden.
- Hygienevorschriften für Personen, die Lebensmittel abgeben:
 - * Die Personen müssen frei von ansteckenden Erkrankungen sein.
 - * Gemäß Infektionsschutzgesetz ist ein Gesundheitszeugnis erforderlich.
 - * Persönliche Hygieneregeln sind zu beachten, d. h. kein Schmuck, kurze saubere Fingernägel, Hygienekleidung, lange Haare zusammen gebunden, Rauchverbot)

Veranstaltungen mit Tieren:

Sollte geplant sein, eine Veranstaltung mit Tieren durchzuführen, so ist dies separat im Veterinäramt (erreichbar über Telefon 03681 742994) anzuzeigen.

Arbeitsschutz:

- Die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes sind einzuhalten.
- Es dürfen keine schwangeren bzw. stillenden Frauen (§ 8 Mutterschutzgesetz) und keine Kinder unter 15 Jahren (§ 5 Jugendarbeitsschutzgesetz) eingesetzt werden. Ausnahmeregelungen werden im § 5 Abs. 2 ff. JArbSchG näher erläutert. Für die Einhaltung des Arbeitsschutzes bei Veranstaltungen ist das Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Südthüringen, zuständig.

Festzelte:

Ein Festzelt darf nur in Gebrauch genommen werden, wenn dessen Aufstellung mindestens 3 Tage zuvor unter Vorlage des Prüfbuches der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Suhl (Friedrich-König-Straße 42, Zimmer 332) angezeigt (Formular „Anzeige zur Aufstellung Fliegender Bauten“) wurde. Dieses Formular können Sie auf der Homepage der Stadt Suhl (www.suhltrift.de) unter der Rubrik „Formulare“ / „Formulare Bauaufsicht“ abrufen.

Zelte für mehr als 200 Besucher unterliegen besonderen Bauvorschriften (Bestuhlungspläne, Sicherheitsbeleuchtung, etc.).

Zur Gebrauchsabnahme soll der Nachweis der Prüfung der elektrischen Sicherheit durch eine Elektrofachkraft vorliegen.

Straßenbenutzung:

Bei Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist vor deren Benutzung eine verkehrsrechtliche Anordnung über die Straßenverkehrsbehörde der Stadt Suhl zu erwirken.

Auszug aus dem Thüringer Feiertagsgesetz:

§ 6 Thüringer Feiertagsgesetz (*Erhöhter Schutz an stillen Tagen*)

- (1) Am Karfreitag ganztägig, am vorletzten Sonntag vor dem ersten Advent als Volkstrauertag und am Totensonntag jeweils ab 03.00 Uhr sind unbeschadet der §§ 4 und 5 verboten:
 1. musikalische und sonstige unterhaltende Darbietungen jeder Art in Gaststätten und in Nebenräumen mit Schankbetrieb,
 2. öffentliche sportliche Veranstaltungen,
 3. alle sonstigen öffentlichen Veranstaltungen, wenn sie nicht der Würdigung des Tages oder der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung dienen und auf den Charakter des Tages Rücksicht nehmen.
- (3) Am Tag vor dem ersten Weihnachtsfeiertag (Heiliger Abend) gelten die Verbote des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 ab 15.00 Uhr.